Zweckverband Abwasserbeseitigung
Roßbrunn - Uettingen

Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZVA

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 09.03.2016
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Gemeinde Greußenheim; 3. Änderung des Flächennutzungsplans - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG

2 Gemeinde Greußenheim; Bebauungsplan "Naturfriedhof" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG

3 Gemeinde Greußenheim; 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstatt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gem. § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten f. Windkraftanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG

4 Gemeinde Greußenheim; Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraft" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG

5 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

6 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015

7 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015

8 Ertüchtigung der Kläranlage - Neubau Nachklärung; Beschlussfassung über das Nachtragsangebot-Nr. 3 (Los 1) der Fa. Brand-Bau GmbH

9 Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Gehobene Erlaubnis vom 27.03.2001 - Bekanntgabe der Angebote für die Erstellung der Planunterlagen zur Beantragung der Einleitung des Abwassers aus den Entlastungsbauwerken

10 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016

11 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016

12 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019

13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

13.1 Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

13.2 Technische Gewässeraufsicht, Ergebnisse der Überwachung vom 21.07.2015

13.3 Inspektion von Abwasserkanälen - Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015

13.4 Fremdwasserermittlung im Sammler des Zweckverbandes

13.5 Vollzug Wasserrecht - Erteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage

13.6 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015

Anwesenheitsliste

Verbandsmitglieder

Endres, Heribert	
Hetzer, Erich	
Hetzer, Walter	
Kuhn, Karin	
Nusser, Erich	
Schätzlein, Ulrich	
Schmidt, Klaus	
Schulz, Peter	
Stollberger, Klaus	
Waack, Bernd	ab TOP 9 öT
Weimer, Frank	

Stellvertreter

Plaschke, Barbara	Vertretung für Herrn Alois Bärmann

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Bäumler, Bernhard Klärwärter	im öT
Brechenmacher, Marcel Dipl.Ing.	im öT und zu TOP 2 nöT
Nath, Arne Herrn Dipl.Ing.	im öT und zu TOP 2 nöT
Stollberger, Dirk Klärwärter	im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verbandsmitglieder

Bärmann, Alois

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 08.07.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	**Gemeinde Greußenheim; 3. Änderung des Flächennutzungsplans - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG**

Sachverhalt:

Die Landschaftsarchitektin Miriam Glanz hat mit Schreiben vom 05.08.2015 für die Gemeinde Greußenheim in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an den Zweckverband übersandt. Als benachbarte Körperschaft ist der Zweckverband Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Planungsgegenstand ist eine ca. 4,7 ha große Fläche, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Greußenheim als Fläche für Wald dargestellt ist, in die Darstellung „Öffentliche Grünfläche, Naturfriedhof“ zu ändern, um für die im Westen von Greußenheim im Waldgebiet „Heßnert“ unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Uettingen gelegene Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Naturfriedhofs bzw. Ruhewaldes zu schaffen.

Aus den Verfahrensunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Beeinträchtigungen für den Zweckverband befürchten lassen. Insbesondere besteht kein Bedarf für eine Schmutzwasserbeseitigung. Dem Planungsbüro Glanz wurde deshalb durch den Vorsitzenden fristgerecht schriftlich mitgeteilt, dass der Zweckverband keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange erhebt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Greußenheim keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Die bereits erfolgte entsprechende Mitteilung des Vorsitzenden wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	**Gemeinde Greußenheim; Bebauungsplan "Naturfriedhof" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG**

Sachverhalt:

Die Landschaftsarchitektin Miriam Glanz hat mit Schreiben vom 05.08.2015 für die Gemeinde Greußenheim in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an den Zweckverband übersandt. Als benachbarte Körperschaft ist der Zweckverband Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist es

- den geplanten Naturfriedhof als „öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Naturfriedhof“ (§ 9 Abs. 1 Pkt. 15 BauGB) festzusetzen und
- den Erhalt des Waldbestandes durch eine Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sicherzustellen (§ 9 Abas. 1 Pkt. 25 b BauGB) sowie
- die Erschließung durch die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Feld- und Waldweg“ sowie „Bedarfsparkplatz“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB

um für die im Westen von Greußenheim im Waldgebiet „Heßnert“ unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Uettingen gelegene Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Naturfriedhofs bzw. Ruhewaldes zu schaffen.

Aus den Verfahrensunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Beeinträchtigungen für den Zweckverband befürchten lassen. Insbesondere besteht kein Bedarf für eine Schmutzwasserbeseitigung. Dem Planungsbüro Glanz wurde deshalb durch den Vorsitzenden fristgerecht schriftlich mitgeteilt, dass der Zweckverband keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange erhebt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen den Bebauungsplan „Naturfriedhof“ der Gemeinde Greußenheim keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Die bereits erfolgte entsprechende Mitteilung des Vorsitzenden wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	**Gemeinde Greußenheim; 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstatt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gem. § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten f. Windkraftanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG**

Sachverhalt:

Die Landschaftsarchitektin Miriam Glanz hat mit Schreiben vom 06.08.2015 für die Gemeinde Greußenheim in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an den Zweckverband übersandt. Als benachbarte Körperschaft ist der Zweckverband Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Ziel und Zweck der 2. Änderung ist es, im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans der Region 2 Würzburg vorgesehenen Änderung für den Geltungsbereich des Gemeinsamen Flächennutzungsplans, nämlich

- die Aufnahme der Fläche eines Vorranggebietes für Windkraft nordwestlich von Greußenheim (WK 39) in die Bauleitplanung zu übernehmen und – unter Berücksichtigung kleinräumiger örtlicher Anpassungen – als „Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einschl. notwendiger Nebenanlagen“ (nachfolgend verkürzt als „Sondergebiet Windkraft“ darzustellen sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gem. § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche am „Ameisenberg“ in der Gemeinde Greußenheim zu streichen, da sie nicht mehr im Regionalplanentwurf enthalten ist sowie
- die im gültigen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gem. § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen dargestellte Fläche an der nördlichen Gemeindegrenze zu Leinach in der Gemeinde Hettstadt auf die im Regionalplan als Vorranggebiet für Windkraft südwestlich Leinach (WK 18) dargestellte Fläche zu reduzieren.

Aus den Verfahrensunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Beeinträchtigungen für den Zweckverband befürchten lassen. Insbesondere besteht kein Bedarf für eine Schmutzwasserbeseitigung. Dem Planungsbüro Glanz wurde deshalb durch den Vorsitzenden fristgerecht schriftlich mitgeteilt, dass der Zweckverband keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange erhebt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Die bereits erfolgte entsprechende Mitteilung des Vorsitzenden wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	**Gemeinde Greußenheim; Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraft" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gem. Art. 45 BayNatSchG**

Sachverhalt:

Die Landschaftsarchitektin Miriam Glanz hat mit Schreiben vom 06.08.2015 für die Gemeinde Greußenheim in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an den Zweckverband übersandt. Als benachbarte Körperschaft ist der Zweckverband Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes ist es, eine ca. 10,8 ha große Teilfläche im Nordwesten des Gemeindegebietes von Greußenheim in der Flurlage „Roßköpflein“, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Greußenheim als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt ist, als Sondergebiet für Windkraftanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO einschl. notwendiger Nebenanlagen“ auszuweisen.

Aus den Verfahrensunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Beeinträchtigungen für den Zweckverband befürchten lassen. Insbesondere besteht kein Bedarf für eine Schmutzwasserbeseitigung. Dem Planungsbüro Glanz wurde deshalb durch den Vorsitzenden fristgerecht schriftlich mitgeteilt, dass der Zweckverband keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange erhebt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen den Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraft“ der Gemeinde Greußenheim keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Die bereits erfolgte entsprechende Mitteilung des Vorsitzenden wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurde die folgende Prüfungsfeststellung aufgenommen:

1. Prüfungsfeststellung:

AO-Nr. 6222 und 9040	Im Juli 2015 wurde von der Fa. Metzler eine Wasseruhr QN 6 für das Hydrantenstandrohr geliefert wurde (KP 119,76 €).Im November 2015 wurde die Wasseruhr QN 6 gegen eine Wasseruhr QN 10 für einen Aufpreis i.H.v. 93,30 € (incl. Arbeitszeit und Zubehör) ausgetauscht.

Warum musste der Austausch vorgenommen werden?

Warum wurde nicht bereits im Juli 2015 ein QN 10-Zähler installiert?

Stellungnahme:

Die vorhandene Wasseruhr war mechanisch verbraucht. Sie hatte Zahnausfall im Getriebe und blockierte den Zählvorgang. Auf dem Anzeigefeld waren bis auf einen Zeiger alle anderen Zeiger abgebrochen. Das Zählen der Wasserentnahme war nicht mehr möglich.

Die im Juli zuerst gelieferte und installierte Wasseruhr QN 6 hatte eine zu geringe Durchflussmenge. Im November 2015 wurde deshalb gegen Aufpreis (für Zähler und Montage) die Wasseruhr QN 6 gegen eine Wasseruhr QN 10 ersetzt. Diese konnte mit durch das Betriebspersonal installiert werden. Sie wurde deshalb von der Fa. Metzler montiert.

Weitere Feststellungen wurden nicht in den Bericht aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 kann festgestellt und entlastet werden.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2015

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 vom 04.02.2016 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2015 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	384.986,00	211.403,33	596.389,33
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	384.986,00	211.403,33	596.389,33
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	384.986,00	211.403,33	596.389,33
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	384.986,00	211.403,33	596.389,33
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	5.493,92 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	366.088,84 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: **11**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2015

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2015 wird mit den im Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.03.2015 Nr. 6 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**10**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	1

Der Vorsitzende war auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8 Ertüchtigung der Kläranlage - Neubau Nachklärung; Beschlussfassung über das Nachtragsangebot-Nr. 3 (Los 1) der Fa. Brand-Bau GmbH

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Fa. Südwasser vom 07.01.2016 (Eingang 11.01.2016) wurde die geprüfte und auf insgesamt 346.411,14 € brutto festgestellte Schlussrechnung (Los 1) der Fa. Brand Bau GmbH vorgelegt. Die nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen verbleibende Restzahlung i.H.v. 23.837,55 € brutto beinhaltet einen Betrag von 10.375,40 € brutto für welchen mit Schreiben der Fa. Südwasser vom 30.12.2015 (Eingang 11.01.2016) ein geprüftes und festgestelltes Nachtragsangebot-Nr. 3 vom 10.11.2015 der Fa. Brand Bau GmbH vorgelegt wurde.

Die formale, vertragliche und wirtschaftliche Prüfung des Nachtragsangebotes wurde von der Fa. Südwasser vorgenommen. Die begründenden Unterlagen hierzu wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass der Nachtrag Nr. 3 dem Grunde nach gerechtfertigt und der Höhe nach angemessen ist. Es wird deshalb empfohlen, den Nachtrag Nr. 3 zu beauftragen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, das Nachtragsangebot-Nr. 3 (Los 1) der Fa. Brand Bau GmbH vom 10.11.2015 mit einer Summe von 10.375,40 € brutto anzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9	Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Gehobene Erlaubnis vom 27.03.2001 - Bekanntgabe der Angebote für die Erstellung der Planunterlagen zur Beantragung der Einleitung des Abwassers aus den Entlastungsbauwerken

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.11.2015 hat der Zweckverband beim Landratsamt Würzburg beantragt die zum 31.12.2015 auslaufende gehobene Erlaubnis vom 27.03.2001 für die Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken mit dem Erlaubnisbescheid vom 31.07.2014 für die Beseitigung des in der Kläranlage behandelten Abwassers zusammenzufassen und bis zum 31.12.2033 zu verlängern. Mit Schreiben vom 10.12.2015 teilt das Landratsamt Würzburg mit, dass eine Verlängerung nicht möglich ist. Als Zwischenlösung wurde vorgeschlagen, für die Entlastungsbauwerke aus dem Bescheid vom 27.03.2001 eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen und umgehend eine neue gehobene Erlaubnis unter Beifügung von vier aktualisierten Plansätzen zu beantragen.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 wurde vom Zweckverband vorläufig eine beschränkte Erlaubnis beantragt und darauf hingewiesen, dass die Zweckverbandsversammlung in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung über die Vergabe des Auftrages für die Ausarbeitung der für die Beantragung der neuen gehobenen Erlaubnis erforderlichen Planunterlagen beraten und beschließen wird.

Für die Ausarbeitung des Antrages auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wurden zwei Fachbüros gebeten, bis spätestens 01.03.2016 ein Angebot für die erforderlichen Ingenieurleistungen vorzulegen.

Dies Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Fa. A	10.472,00 € brutto
Fa. B	(Angebot auf Stundenbasis; 72,00 €/Std. netto Ingenieur 60,00 €/Std. netto Techniker 53,00 €/Std. netto Techn. Zeichner zzgl. Nebenkosten

Die erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2016 eingestellt. Die Vergabe des Auftrags erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt die Angebote zur Kenntnis.

TOP 10	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Zweckverbandsversammlung wurde mit der Sitzungseinladung ein Entwurf des Haushalts 2016 zugestellt. Herr Ralf Büttner erläuterte schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit notwendig begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Büttner beantwortet.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016

Sachverhalt:

Der Stellenplan 2016 wurde von Herrn Büttner erläutert. Die bereits Stellenplan des Jahres 2015 enthaltene Stelle für die angedachte interkommunale Zusammenarbeit mit dem Markt Helmstadt, dem Markt Remlingen und ggf. auch dem Markt Neubrunn auf dem Bereich der Kläranlagenbetreuung (Fachkraft für Abwassertechnik) wurde auch den Stellenplan 2016 wieder aufgenommen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Stellenplan 2016 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Büttner erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 – 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Sachverhalt:

Der Kreisverband Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim hat sich mit einer Resolution zu verschiedenen Themen der Abwasserentsorgung an den Bayerischen Gemeindetag gewandt. Dieser wiederum hat die Resolution vom 28.04.2015 mit Schreiben vom 12.05.2015 mit der Bitte um Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersandt. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 23.06.2015 zu den einzelnen Punkten Stellung genommen.

Betreffend die Finanzierung von kostspieligen Sanierungsmaßnahmen verweist das Ministerium darauf, dass Abwasseranlagen gemäß Kommunalabgabengesetz zu den kostenrechnenden Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur gehören und diese sich grundsätzlich über Beiträge und Gebühren vollständig finanzieren können. Dass großer Sanierungsbedarf mit dem entsprechenden großen Finanzvolumen in Bayern besteht, sei dem Ministerium bekannt. Zur Erleichterung der Finanzierbarkeit anstehender Sanierungsmaßnahmen wurde deswegen mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.2013 die Rücklagenbildung durch die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erleichtert. Hierdurch könne eine Verstetigung des Gebührenaufkommens erreicht werden. Von diesem Instrument sollen die Kommunen auch Gebrauch machen.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.2 Technische Gewässeraufsicht, Ergebnisse der Überwachung vom 21.07.2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.09.2015, welches mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, teilt das WWA Aschaffenburg die Ergebnisse der am 21.07.2015 durchgeführten Überwachung mit. Der Fremdwasseranteil aus der letzten Eigenüberwachung ermittelte Fremdwasseranteil lag bei 29,4 %. Bei der Überwachung wurden Mängel (mikroskopisches Bild nicht gem. EÜV bzw. Bescheid durchgeführt) festgestellt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

TOP 13.3 Inspektion von Abwasserkanälen - Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2015

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2015, wurde der Artikel „Inspektion von Abwasserkanälen – Gemeinsames Vorgehen bei Kanälen ist vernünftig“ von Frau Sanja Glaser vom Bay. Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr und Hans-Dietrich Uhl vom Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherfragen veröffentlicht. Dieser wurde der Zweckverbandsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 13.4 Fremdwasserermittlung im Sammler des Zweckverbandes

Sachverhalt:

Gemäß Ziffer 1.3.2.6 des Erlaubnisbescheides des Landratsamtes Würzburg vom 31.07.2014 hatte der Zweckverband bis spätestens 31.12.2014 zur rechtssicheren und verbindlichen Feststellung des jeweiligen Fremdwasseranteils am Trockenwetterabschluss, welcher von den an den Verbandssammler einzelnen angeschlossenen Verbandsgemeinden eingeleitet wird, bauliche und betriebliche Ergänzungen (Messeinrichtungen) am Verbandssammler zu überarbeiten, auszutauschen, zu ersetzen oder zu installieren.

Die Zweckverbandsversammlung hat den Sachverhalt in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.07.2015 beraten und beschlossen, vorläufig keine neue Messstelle am Ortsanfang von Uettingen zu errichten, sondern mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt alternative Methoden zur Fremdwasserbestimmung zu besprechen.

Das Landratsamt Würzburg wurde diesbezüglich mit Schreiben vom 13.07.2015 und 16.10.2015 um die Vereinbarung eines Besprechungstermins gebeten. Bei dem am 25.11.2015 stattgefundenen Besprechungstermin, an welchem der Verbandsvorsitzende, Herr Nath (Fa. Südwasser), Herr Stollberger (Klärwärter), Herr Günder (WWA) und der Geschäftsleiter teilgenommen haben, wurde einvernehmlich festgestellt, dass auf Grund der Pumpwerke die bisher beim Zweckverband angewandte „Nachtminimummethode“ zur Fremdwasserbestimmung nicht geeignet ist. Es wurde vereinbart, dass die Fremdwasserbestimmung künftig mittels der Methode des „Gleitenden Minimums“ erfolgt. Dem Betriebspersonal wurde hierfür eine entsprechende Excel-Datei zur Verfügung gestellt,
welche ggf. in die vorhandene Software (Betriebstagebuch Menth) integriert werden kann.

Die in der öffentlichen Sitzung am 08.07.2015 unter Tagesordnungspunkt 10 beratene Errichtung einer neuen Messstelle am Ortsanfang von Uettingen kann deshalb vorläufig zurückgestellt werden.

Die nach der neu anzuwendenden Methode ermittelten Messergebnisse werden der Zweckverbandsversammlung zu gegebener Zeit zur Kenntnis gegeben.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.5 Vollzug Wasserrecht - Erteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage

Sachverhalt:

Die vom Landratsamt Würzburg mit Bescheid vom 31.07.2014 bis auf Widerruf erteilte gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Aalbaches durch Einleiten von Abwasser aus der Zweckverbandskläranlage hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2014 zur Kenntnis genommen. Die Erlaubnis für die Einleitung aus der Kläranlage endet am 31.12.2033.

Im Rahmen eines am 21.03.2012 im WWA –Servicestelle Würzburg- stattgefundenen Besprechungstermins, an welchem Herr Netrval und Herr Hehn vom WWA, Herr Nath von der Fa. Südwasser und Herr Büttner vom Zweckverband teilgenommen haben, wurde seitens der Vertreter des WWA´s der Wunsch geäußert, dass keine neue Einleitungsstelle unmittelbar nach dem derzeit noch im Bau befindlichen Nachklärbecken verwirklicht werden soll. Vielmehr sollen ein Teich und die alte Einleitungsstelle weiter betrieben werden. Ein weiterer Teich (Filtratwasserspeicher) soll als Sicherheitsteich genutzt werden. Es wurde außerdem vereinbart, dass die neue Mess-/Probeentnahmestelle für den Kläranlagenablauf künftig der Messschacht direkt hinter dem neuen Nachklärbecken sein soll.

Diese Festlegungen wurden im o.g. Bescheid vom 31.07.2014 nicht berücksichtigt. Das Landratsamt Würzburg wurde deshalb mit Schreiben vom 19.10.2015 um Berichtigung der Ziffer 1.3.1 Punkt 4 und Ziffer 1.3.2.2 gebeten, da seitens der Zweckverbandsverwaltung die Befürchtung besteht, dass der Schönungsteich eher zu einer Verschlechterung der Ablaufkonzentrationen führt.

Bei einer am 25.11.2015 in der Kläranlage stattgefundenen Besprechung, an welcher der Verbandsvorsitzende, Herr Stollberger (Klärwärter), Herr Büttner, Herr Nath (Fa. Südwasser) und Herr Günder (WWA) teilgenommen haben, wurde vereinbart, dass der tatsächliche Einfluss des Schönungsteichs für die kommenden fünf Jahres beobachtet wird. Die Beprobung vor und nach dem Schönungsteich erfolgt ab sofort entsprechend den Vorgaben der EÜV. Nach Ablauf der fünf Jahre kann dann über die weitere Notwendigkeit des Schönungsteichs entschieden werden.

Die Verwaltung hat sich als Wiedervorlagetermin den 01.10.2020 vorgemerkt.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 13.6 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen für das Haushaltsjahr 2015 wurde den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung bereits mit Schreiben vom 07.01.2015 in Papierform übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres	Ralf Büttner
Vorsitzender	Schriftführer